

Corporate Governance

Die Mobiliar will mit einer verständlichen Berichterstattung und einer transparenten Darstellung der Corporate Governance den Ansprüchen ihrer Stakeholder entsprechen.

Die SIX-«Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance» vom 29. Oktober 2008 (in Kraft getreten per 1. Juli 2009) sowie die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vom 7. Oktober 2005 (in Kraft seit 1. Januar 2007) beziehen sich explizit auf börsenkotierte Gesellschaften. An die Offenlegungsvorschriften ist die Mobiliar als nicht börsenkotiertes Unternehmen daher nicht gebunden. Gleichwohl bekennt sich die Mobiliar grundsätzlich zu diesen Transparenzvorschriften und zum «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance». Sie weicht jedoch in begründeten Fällen von diesen Regelwerken ab. Am 1. Januar 2010 ist das FINMA-Rundschreiben «Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten» vom 21. Oktober 2009 in Kraft getreten. Die FINMA empfiehlt den von der Umsetzung befreiten Unternehmen, zu denen die Mobiliar gehört, die Beachtung der Mindeststandards als «Best-Practice-Regeln». Der Verwaltungsrat der Holding AG wird im Geschäftsjahr 2010 das Vergütungssystem der Mobiliar auf allfälligen Anpassungsbedarf prüfen. Dieser dürfte jedoch marginal ausfallen, denn das heutige System ist bereits darauf ausgerichtet, falsche Anreize zu vermeiden, wie dem Absatz über Entschädigungen zu entnehmen ist. Unsere Ausführungen folgen im Wesentlichen der SIX-Richtlinie. Auf Bestimmungen, welche sich speziell auf Publikumsgesellschaften beziehen, wird nur summarisch eingegangen. Im Kapitel «Philosophie» finden Sie ferner Erläuterungen zum Modell der Auszahlung von Überschüssen an die Versicherten – eine Besonderheit der genossenschaftlich verankerten Mobiliar.

Konzernstruktur und Aktionariat

Sowohl die Genossenschaft als auch die Holding AG sind Gesellschaften nach Schweizer Recht mit Sitz in Bern. Die Genossenschaft ist Eigentümerin sämtlicher Aktien der Holding AG. Kreuzbeteiligungen im Sinne der SIX-Richtlinie sind keine vorhanden. Über die Konzernstruktur

geben die Seiten 8 und 83 (Konsolidierungskreis) Auskunft, die operative Führungsstruktur ist auf Seite 38 abgebildet.

Kapitalstruktur

Die Kapitalstruktur ist aus der Bilanz der Genossenschaft (Seite 23) und der Bilanz der Konzernrechnung (Seite 75) ersichtlich. Die Statuten der Holding AG sehen weder eine genehmigte noch eine bedingte Kapitalerhöhung vor. Kapitalveränderungen wurden in den letzten drei Jahren keine vorgenommen. Die Genossenschaft verfügt über ein Bezugsrecht. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt. Genussscheine sind gemäss aktuellen Statuten ebenso wenig vorgesehen wie Nominee-Eintragungen, Wandelanleihen und Optionen.

Delegiertenversammlung der Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft

Zurzeit sind rund 1,5 Mio. Personen, Firmen und Gemeinwesen gestützt auf den Abschluss eines Versicherungsvertrags mit der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG Mitglied der Genossenschaft. Eine Nachschusspflicht oder andere finanzielle Verpflichtungen bestehen für die Genossenschafter nicht. Ihre Interessen werden von 150 (Sollbestand) Delegierten aus den drei Wahlkreisen West, Zentral und Ost wahrgenommen, welche die verschiedenen Versichertenkreise wie Private, Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie die öffentliche Hand repräsentieren. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre; alle zwei Jahre finden für rund einen Drittel der Delegierten Erneuerungs- bzw. Wiederwahlen statt. Es bestehen weder Amtszeitbeschränkungen noch Altersgrenzen. Die Delegierten genehmigen jährlich den Geschäftsbericht und befinden über die Verteilung des Bilanzgewinns sowie über eine allfällige Statutenrevision. Ferner wählen sie den Verwaltungsrat der Genossenschaft. Die aktuelle personelle Zusammensetzung der Delegiertenversammlung ist auf den Seiten 18–19 des Geschäftsberichts wiedergegeben.

Der **Verwaltungsrat der Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft** besteht aus mindestens 15 Personen, was die gewollte breite Abstützung in Regionen und Versichertenkreisen unterstreicht. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre. Es ist weder eine Amtszeitbeschränkung noch eine Staffelung der Amtszeiten vorgesehen. Hingegen wurde eine Altersgrenze von 72 Jahren festgelegt. Dem Verwaltungsrat, dem zurzeit kein exekutives Mitglied angehört, kommt die Aufgabe zu, die genossenschaftliche Ausrichtung des Unternehmens sicherzustellen. Er ist verantwortlich für den Geschäftsbericht der Genossenschaft sowie die Durchführung der Delegiertenwahlen und übt an der Generalversammlung der Holding AG die Aktionärsrechte der Genossenschaft aus. In dieser Funktion genehmigt er Jahresbericht und Konzernrechnung, wählt den Verwaltungsrat der Holding AG und entscheidet über dessen Entlastung. Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die an die Holding AG delegierte Geschäftsführung der Genossenschaft. Die Konzernleitungsaufgaben sind an die Schweizerische Mobiliar Holding AG delegiert; auf die Bildung von Ausschüssen wurde deshalb verzichtet. Der Verwaltungsrat lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang orientieren. Er hält jährlich mindestens zwei Sitzungen ab – im Berichtsjahr traf er sich an drei Sitzungstagen. Die aktuelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist auf den Seiten 20–21 des Geschäftsberichts wiedergegeben. Zurzeit übt kein Mitglied des Verwaltungsrats der Genossenschaft in einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft eine leitende Funktion aus.

Der **Verwaltungsrat der Schweizerischen Mobiliar Holding AG** muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Hinsichtlich Amtsdauer, Staffelung, Amtszeitbeschränkung und Altersgrenze gelten die gleichen Regeln wie für den Verwaltungsrat der Genossenschaft. Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats der Holding AG muss gleichzeitig dem Verwaltungsrat der Genossenschaft angehören, was

zurzeit auf sämtliche Mitglieder zutrifft. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Verwaltungsräte der operativen Gruppengesellschaften Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, Schweizerische Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG und Schweizerische Mobiliar Asset Management AG. Der Verwaltungsrat der Holding AG ist zurzeit personell identisch mit den drei vorerwähnten Gruppengesellschaften. Bei den Präsidien sowie den Vize-Präsidien der Verwaltungsräte von Genossenschaft, Holding AG und Gruppengesellschaften wird zudem Personalunion angestrebt. Dies ist seit der Umstrukturierung der Gruppe Mobiliar im Jahr 2000 ständige Praxis. Seit 2006 sind die Amtsperioden aller Verwaltungsratsmitglieder mit ihrer Amtsperiode als Verwaltungsrat der Genossenschaft resp. der Gruppengesellschaften identisch. All diese Bestimmungen und Usancen sollen die genossenschaftliche Ausrichtung der Gruppe Mobiliar sicherstellen. Der Verwaltungsrat der Holding AG hat in einem Organisationsreglement und einer Kompetenzordnung die Geschäftsführung der Gruppe und die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Holding AG und der drei Gruppengesellschaften im Einzelnen geregelt. Der Verwaltungsrat delegiert die mit der Geschäftsführung der Holding AG verbundenen Aufgaben an die Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement etwas anderes vorsehen. Er legt die Unternehmensstrategie und organisatorische Struktur der Gruppe fest, entscheidet u. a. über die Jahres- und Mehrjahresplanung der Gruppe, bestimmt die Solvenz- und die Anlagepolitik sowie die Anlagestrategie und entscheidet über die Ausgestaltung des Risikomanagements sowie des Internen Kontrollsystems. Er ist zuständig für die Ernennung und Abberufung des CEO sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Leiters der internen Revision. Auf die Bildung von Ausschüssen wurde verzichtet, dies aufgrund der überschaubaren Verhältnisse und in der Meinung, dass der Verwaltungsrat seine Gesamtverantwortung besser wahrnehmen

kann, wenn er regelmässig in kürzeren Abständen gemeinsam tagt. Der Gesamt-Verwaltungsrat trifft sich zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung deshalb so oft es die Geschäfte erfordern – im Berichtsjahr an insgesamt zehn Sitzungstagen. Bei der Behandlung der Jahresplanung sowie des Reportings bzw. des Semester- und des Jahresabschlusses nehmen sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung an den Sitzungen teil. Anlässlich anderer Traktanden werden bei Bedarf alle oder einzelne Mitglieder der Geschäftsleitung oder Externe beigezogen. Der CEO ist – sofern dies die Ausstandsbestimmungen nicht ausschliessen – grundsätzlich bei sämtlichen Geschäften anwesend. Die aktuelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie weitergehende Angaben zu den einzelnen Mitgliedern können den Seiten 32–33 des Geschäftsberichts entnommen werden. Der Verwaltungsrat lässt sich im Rahmen des vierteljährlich stattfindenden Reportings durch die Geschäftsleitung über den Geschäftsgang orientieren. Im Halbjahresrhythmus wird ihm durch die interne Revision ein Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der durchgeführten Prüfungen vorgelegt. Ferner nimmt der Verwaltungsrat alljährlich eine Strategieüberprüfung vor. Hinsichtlich der weiteren Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung kann u.a. zusätzlich auf die Ausführungen zur internen und externen Revision (Seite 69) und auf die Angaben zum Risk Management (Seiten 60–61) sowie zur Compliance (Seite 70) verwiesen werden.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt unter Leitung des CEO, dem die operative Gesamtverantwortung der Gruppe obliegt, die vom Verwaltungsrat der Holding AG beschlossenen Strategien um und orientiert diesen regelmässig über die geschäftliche Entwicklung und wichtigen Projekte der Gruppe, der Geschäftsleitungsbereiche und der Gruppengesellschaften. Angaben zu den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung befinden sich auf den Seiten 34–35 des Geschäftsbe-

richts. Die Führungsstruktur ist auf Seite 38 des Geschäftsberichts wiedergegeben. Sogenannte Managementverträge sind zurzeit keine vorhanden. Die Arbeitsverträge mit dem CEO sowie den Geschäftsleitungsmitgliedern sehen ausnahmslos eine halbjährliche Kündigungsfrist auf Ende Juni resp. Ende Dezember jeden Jahres vor.

Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

Das gesamte Entschädigungssystem ist so ausgestaltet, dass sachlich nicht begründete Vorteilszuweisungen und falsche Anreize nach Möglichkeit vermieden werden. Es werden weder sogenannte goldene Fallschirme noch Abgangsentschädigungen gewährt. Die Delegiertenversammlung und der Verwaltungsrat der Genossenschaft sowie der Verwaltungsrat der Holding AG legen die Vergütungen ihrer Mitglieder selber fest. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Genossenschaft, die gleichzeitig ein Verwaltungsratsmandat der Holding AG wahrnehmen, werden je Mandat separat entschädigt. In den Vergütungen für die Verwaltungsratsmandate der Holding AG sind diejenigen für die Verwaltungsratsmandate in den Gruppengesellschaften eingeschlossen. Die Entschädigungen an die Delegierten und die Verwaltungsräte von Genossenschaft und Holding AG bestehen aus festen Entschädigungen, pauschalen Spesenvergütungen und Sitzungsgeldern. Bonifikationen werden keine ausgerichtet. Im Geschäftsjahr zurücktretende oder neu gewählte Delegierte resp. Mitglieder der Verwaltungsräte erhalten die Vergütungen pro rata temporis. Für den CEO und die Mitglieder der Geschäftsleitung setzen sich die Vergütungen zusammen aus einer festen Entschädigung und einer erfolgsabhängigen variablen Vergütung. Beide Entschädigungskomponenten zusammen dürfen den festgelegten maximalen Bezug nicht übersteigen. Die maximal mögliche variable Vergütung wird jährlich individuell festgelegt, beträgt aber höchstens 100% (CEO) bzw. 50% (Mitglieder der Geschäftsleitung) der nach

Gehaltsrahmen maximal möglichen festen Entschädigung. Der effektiv zur Auszahlung gelangende Bonus richtet sich nach dem Erreichungsgrad folgender, konkretisierter Komponenten: Operatives Gesamtergebnis nach Kapitalkosten (Wertschöpfung gemäss Economic-Value-Added-Konzept) und weitere quantitative Unternehmensziele (wie Geschäftsentwicklung relativ zum Markt), quantitative Ziele Stufe Geschäftsleitungsbereich und qualitative Ziele zu «Übergeordnete Initiativen Geschäftsleitung», «Management Initiativen» und/oder «Projekte» sowie persönliche qualitative Ziele. Der Gehaltsrahmen, das Bonussystem und die individuellen Bezüge werden vom Verwaltungsrat der Holding AG bestimmt. 2009 wurden folgende Entschädigungen an amtierende Organmitglieder ausgerichtet:

- Mitglieder Delegiertenversammlung gesamthaft: 263 000 CHF (feste Entschädigungen und pauschale Spesenvergütungen).
- Mitglieder Verwaltungsrat Genossenschaft, inkl. Präsident, gesamthaft: 670 000 CHF (feste Entschädigungen).
Höchste Gesamtentschädigung: 40 000 CHF.
Zusätzlich wurde pro Sitzungstag ein Taggeld von 1000 CHF entrichtet.
- Mitglieder Verwaltungsrat Holding AG, inkl. Präsident, gesamthaft: 720 000 CHF (feste Entschädigungen).
Höchste Gesamtentschädigung: 260 000 CHF.
Zusätzlich wurde pro Sitzungstag ein Taggeld von 1000 CHF entrichtet.
- Mitglieder Geschäftsleitung, inkl. CEO, gesamthaft: 4 968 857 CHF (feste Entschädigungen und variable Vergütungen). In dieser Gesamtsumme sind die Entschädigungen des bis Anfang März 2009 amtierenden Leiters Asset Management enthalten.

Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder oder Organmitgliedern nahe stehende Personen wurden keine ausgerichtet. Hingegen wurden Organmitgliedern Hypothekendarlehen zu üb-

lichen Konditionen gewährt, teilweise mit dem in der Gruppe Mobilair für alle Mitarbeitenden geltenden Personalrabatt.

Die vorstehenden Ausführungen zu den Entschädigungen werden anlässlich der Generalversammlung der Holding AG im Rahmen der Behandlung der Jahresrechnung resp. der Konzernrechnung erläutert und ergänzt. Bei dieser Gelegenheit erfolgt gegenüber dem Verwaltungsrat der Genossenschaft, welcher die Aktionärsrechte der Genossenschaft vertritt, eine vollständige Offenlegung der Entschädigungen gemäss den Bestimmungen des Anhangs 1 zum «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance».

Mitwirkungsrechte der Aktionäre

Die statutarischen Bestimmungen zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung (der Genossenschaft) bzw. der Generalversammlung (der Holding AG), die Quoren, die Vorschriften zur Einberufung von Delegiertenversammlung bzw. Generalversammlung sowie die Traktandierungsregeln entsprechen den obligationenrechtlichen Bestimmungen. Stimmrechtsbeschränkungen sind keine vorgesehen.

Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

Die Statuten der Holding AG enthalten weder Regeln zur Angebotspflicht noch sehen sie Kontrollwechselklauseln vor.

Revision

Die interne Revision ist dem Präsidenten des Verwaltungsrats der Holding AG unterstellt. Die Amtsdauer der externen Revision beträgt ein Jahr. Seit der Neustrukturierung der Gruppe im Jahr 2000 prüft die gleiche Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG (PwC) die Rechnungen sowohl der Genossenschaft als auch der Holding AG resp. aller konsolidierten Tochtergesellschaften. Die Leistung der externen Revisionsstelle wird jährlich beurteilt. Der leitende Revisor nimmt jeweils bei der Festlegung des Prüfungsplans der internen und externen Revision sowie

bei der Behandlung der Revisionsstellenberichte zum Jahresabschluss an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Die Summe des im Berichtsjahr in Rechnung gestellten Revisionshonorars beträgt 644 094 CHF. Für revisionsnahe Aufträge wurden 26 864 CHF in Rechnung gestellt. Die PwC führte im Berichtsjahr keine Mandate für die Unterstützung der internen Revision aus. Die Einhaltung der entsprechenden Unabhängigkeitsanforderungen wird laufend sichergestellt.

Informationspolitik

Die Gruppe Mobiliar informiert Delegierte, Verwaltungsräte, Mitarbeitende, Medien und die Öffentlichkeit jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts und der Bilanzmedienkonferenz sowie mittels Medienmitteilungen und per Internet über das Jahresergebnis und den Geschäftsverlauf. Im dritten Quartal werden die Medien über das Halbjahresergebnis orientiert. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Genossenschaft sowie die Delegierten werden darüber hinaus zum ersten Quartal, zum Halbjahresergebnis sowie zum Verlauf der ersten drei Quartale des Jahres adäquate Berichte erstellt. Kontakte zu den Delegierten werden – nebst der jährlich stattfindenden Delegiertenversammlung – im Herbst anlässlich von regionalen Informationsveranstaltungen gepflegt. Bei dieser Gelegenheit werden die Delegierten jeweils mündlich über das Halbjahresergebnis sowie über aktuelle Themen der Versicherungswirtschaft und der Gruppe Mobiliar informiert.

Compliance

Seit Januar 2007 gelten konkretisierte aufsichtsrechtliche Bestimmungen zur Compliance-Funktion. Unser Compliance Office Gruppe (COG) bearbeitet zurzeit die folgenden 13 Themenbereiche: Datenschutz, Vertraulichkeit, Sicherheit der elektronischen Kommunikationsmittel, Kartellrecht, Lauterkeitsrecht, Immaterialgüterrecht, Diskriminierung/Sexuelle Belästigung, Kommunikation mit Aufsichtsbehörden, Geldwäscherei, Anlagefonds, Interessenkonflikte, Archivierung und Arbeitsgesetz.

Das COG hat gemäss Compliance-Konzept die Aufgabe, die Compliance-Risiken in diesen Themenbereichen im Rahmen des ORM-Prozesses (gemäss Ausführungen zum Risk Management) zu analysieren und zu bewerten, risikobegrenzende Massnahmen zu definieren und deren Umsetzung zu kontrollieren und zu überwachen.

Die Resultate der Risikoanalyse sowie die definierten Massnahmen werden der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat der Holding AG im Rahmen des ORM-Reportings zur Kenntnis gebracht.

Im Jahr 2009 befasste sich die Compliance u.a. mit der Erarbeitung und Einführung eines Ausbildungskonzepts zum Verhaltenskodex der Gruppe Mobiliar. Bis Ende 2009 wurden die Mitarbeitenden der Gruppe zum Verhaltenskodex geschult und sensibilisiert.